

Gesellschafterverbände:

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Postfach 41 07 30041 Hannover

per E-Mail an: Naturschutzrecht@mu.niedersachsen.de

per Fax an:

0511/120-99-3536

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.

17.09.2020



Stellungnahme zum Entwurf einer Nds. Wolfsverordnung (Nds. WolfsVO) Ihr Zeichen: 29 - 22200/9/43

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen sowie die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbandsbeteiligung. Im Namen seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. sowie Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) gibt das LabüN zu o.g. Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme ab.

Hinweis: Der Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) gibt neben dieser Stellungnahme weitere Anregungen des Mitgliedsverbands "Rettet den Süntel" zu



Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR | Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 | Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9 | E-Mail: info@labuen.de Internet: www.labuen.de

dem Verordnungsentwurf ab (Anlage 1). Im Fall von inhaltlichen Abweichungen von der eigenen NVN Stellungnahme ist für den NVN die eigene Stellungnahme maßgeblich.

I. Allgemein:

Das LabüN begrüßt die Absicht eines Erlasses über eine Niedersächsische Wolfsverordnung (Nds. WolfsVO), um einen maßvollen Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes einerseits und der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit des Menschen sowie zur Abwendung drohender ernster landwirtschaftlicher Schäden andererseits zu schaffen. Maßgeblicher Regelungsinhalt der Verordnung ist dabei die Erteilung von Ausnahmen für den Fall der Vergrämung und der Besenderung zu wissenschaftlichen Zwecken sowie die für die unteren Naturschutzbehörden verbindliche Bindung des Ermessens in Fällen von Ausnahmegenehmigungen.

Auf europäischer und internationaler Ebene genießt der Wolf (*Canis lupus*) einen besonderen Schutz und gehört im europäischen Recht über den Anhang IV der FFH-RL zu den streng geschützten Arten. Deutschland ist als EU-Mitgliedsstaat dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, den Wolf in einen guten Erhaltungszustand zu bringen.

In der Begründung unter "II Wesentlicher Inhalt" wird angegeben, dass eine nachteilige Entwicklung auf den sich sowohl in der atlantischen als auch der kontinentalen biogeografischen Region positiv entwickelnden Erhaltungszustand der Gesamtpopulation des Wolfes nicht erwartet werde. Diesen Ausführungen widersprechen wir. Nach derzeitiger und geplanter Rechtslage kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands keinesfalls ausgeschlossen werden. Es fehlt an einer Übersicht über alle erteilten Ausnahmegenehmigungen. Diese müssen im Zusammenhang betrachtet werden. Werden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand jeweils nur losgelöst im Einzelfall betrachtet, können mögliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand nicht adäquat beurteilt und durch die ausschließliche Einzelfallbetrachtung schnell verkannt werden. Zudem sollte für die Beurteilung zur Gesamtpopulation die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW)¹ hinzugezogen werden.

1 https://www.dbb-wolf.de/

Die Aussage, dass die Verordnung mit höherrangigem Recht, insbesondere dem BNatSchG und

dem Recht der Europäischen Union vereinbar sei, wie in der Begründung unter "V. Vereinbarkeit

mit höherrangigem Recht" angegeben, teilen wir nicht. Der Verordnungsentwurf widerspricht

europäischem Recht, insbesondere hinsichtlich der geplanten Ausnahmegenehmigungen, die sich

ggf. auf mehrere Tiere erstrecken können.

Die Verordnung verweist an mehreren Stellen auf § 45 Absatz 7 Nr. 1 BNatSchG und § 45a Absatz

2 BNatSchG. Beide Bestimmungen sind mit unionsrechtlichen Grundlagen nicht zu vereinbaren.

Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme von Rechtsanwalt Peter Kremer vom 9. Dezember

2019 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, die wir in

Anlage 2 übersenden, und machen uns die darin geäußerten unionsrechtlichen Bedenken zu ei-

gen. Da die Verordnung auf diese Bestimmungen Bezug nimmt, obliegt es den niedersächsischen

Verordnungsgeber*innen, eigenständig deren unionsrechtliche Vereinbarkeit zu überprüfen. Wir

merken ebenfalls an, dass die EU-Kommission den § 45a Absatz 2 BNatSchG zur Zeit prüft, da be-

gründete Zweifel an der Europarechtskonformität bestehen.

In der Begründung wird unter "VI. Folgen der Verordnung" Nummer 3 angegeben, dass für die

Kosten für die Einhaltung der Maßnahmen der Verordnung bei der Durchführung der Maßnah-

men die durchführende Person selbst verantwortlich sei. Wir fordern, dass die Kosten für den

Herdenschutz, die z.B. für die Haltung von Herdenschutzhunden auftreten, abgedeckt werden.

Zudem sollte die Unterstützung der Schäfer*innen durch Arbeitskraft, die. z.B. beim Aufstellen

der Zäune, aber auch bei der Instandhaltung benötigt wird, gewährleistet werden. Dass keine

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch die Verordnung zu erwarten seien, teilen

wir nicht (s. z.B. die Jagd auf den Rodewalder Wolf).

II. Im Einzelnen

Auch wenn der Erlass einer WolfsVO in Niedersachsen grundsätzlich zu begrüßen ist, sollten fol-

gende Aspekte im Einzelnen in der Verordnung ergänzt werden:

Zu § 1 – Begriffsbestimmungen

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR | Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 | Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9 | E-Mail: info@labuen.de

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist der wissenschaftliche Name für den Wolf zu korrigieren. Dieser sollte

von Canis Lupus in Canis lupus geändert werden.

Zu § 2 - Verscheuchen eines Wolfes

In § 2 der Verordnung muss klar definiert werden, dass es sich nur um eine spontane Abwehrreak-

tion auf die aktive Annäherung an Menschen, Weidetieren oder Gehegewild handelt (zufällige

Begegnung), die nicht in eine Jagd münden darf. Zudem muss in der Tageszeit unterschieden wer-

den. Handelt es sich um ein nachts durch ein Dorf streifendes Tier, ist dies zu unterscheiden von

einer Annäherung während des Tages. Durchquert ein Wolf beispielsweise nachts ein menschen-

leeres Dorf, ohne sich dort länger aufzuhalten, kann dies nicht mit einer aktiven Annäherung wäh-

rend des Tages gleichgesetzt werden. Zum Lebensraum des Wolfes gehören auch bebaute Ortstei-

le wie z.B. Dörfer, in denen Wolfsbegegnungen stattfinden können und welche nicht als aktive

Annäherung eines Wolfes an Menschen definiert werden dürfen. Daher muss im § 2 der Verord-

nung ergänzt werden, dass das Nachstellen und Aufsuchen von Wölfen mit dem Ziel, sie zu ver-

scheuchen, gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verboten ist. Es ist sicherzustellen, dass

Wölfe beim Verscheuchen nicht verletzt werden. Einen Hinweis in der Begründung über korrektes

Verhalten bei der Sichtung eines Wolfes oder mehrerer Wölfe erachten wir ebenfalls für sinnvoll.

Zu § 3 – Vergrämung eines Wolfes mit auffälligem Verhalten

Der Begriff "auffälliges Verhalten" in § 3 Satz 1 sollte durch "für Menschen unerwünschtes Verhal-

ten" ersetzt werden.

In § 3 Absatz 1 Satz 1 ist zu konkretisieren, welche Personen die Vergrämung durchführen und

welche Methoden und Geräte zur Vergrämung in der Verordnung zugelassen sind, z.B. künstliche

Lichtquellen, Spiegel oder andere beleuchtende oder blendende Vorrichtungen, akustische elekt-

rische oder elektronische Geräte, Warn- oder Schreckschüsse sowie Gummischosse, sofern den

Wölfen hierdurch keine Verletzungen zugefügt werden, die über kleine Hautwunden oder Häma-

tome hinausgehen. Dabei ist klarzustellen, dass zunächst das mildeste Mittel zur Anwendung

kommen muss.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR | Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 | Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9 | E-Mail: info@labuen.de

Zudem muss identifiziert werden, durch welche Reize (z.B. Futterquellen in der Nähe von Bebau-

ung und Menschen) Wölfe angelockt werden. Ergänzend zu den Maßnahmen ist dazu eine geziel-

te und intensive Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, um diese Reize im Vorfeld zu vermeiden. Wei-

terhin muss die Vergrämung im direkten zeitlichen Zusammenhang zum auffälligen Verhalten

stattfinden, damit eine Fehlkonditionierung vermieden wird. Eine entsprechende Regelung sollte

dringend in die Verordnung aufgenommen werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass für

den darauffolgenden Schritt in § 4, der Entnahme von Wölfen, diese Wölfe auch tatsächlich iden-

tifiziert werden können. Eine Besenderung als vorrangige Maßnahme halten wir einhergehend mit

der gezielten Vergrämung zur besseren Nachvollziehvollziehbarkeit des Individuenbezugs für

sinnvoll.

In § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird definiert, dass auffälliges Verhalten eines Wolfes vorliegt, wenn

sich dieser in einer Entfernung von unter 30 Metern zu bewohnten Häusern aufhält. Der Begriff

des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist für eine Verordnung, deren Nichteinhaltung zu ei-

nem Ordnungswidrigkeitentatbestand führen kann, deutlich zu unbestimmt. Für nichtjuristische

Adressaten der Verordnung ist nicht erkennbar, wann ein Ortsteil als im Zusammenhang bebaut

gilt. Die Aufnahme des Tatbestands "innerhalb vom im Zusammenhang bebauten Ortsteil" ist

auch nicht erforderlich, da eine Annäherung an Häuser unter 30 m hierfür bereits ausreicht.

Im Weiteren muss in der Tageszeit unterschieden werden. Handelt es sich um einen nachts durch

ein Dorf streifendes Tier, ist dies zu unterscheiden von eine Annäherung während des Tages (s.

Anmerkungen zu § 2). Dass, wie in der Begründung angegeben, von den Empfehlungen der DBBW

im Skript Nr. 502 des Bundesamt für Naturschutz (BfN)2 in Bezug auf die mehrfache Annäherung

eines Wolfes an einen Menschen abgewichen wird, halten wir für nicht tolerierbar, da es unter-

schiedliche Ursachen haben kann, wenn ein Wolf über mehrere Tage unter 30 m entfernt zu be-

wohnten Häusern gesichtet wird. Diese sollten zunächst ausgemacht und eliminiert werden (z.B.

Anreize wie Futtermittel). In der Verordnung sollten daher die Kriterien der DBBW angewendet

werden.

In § 3 Absatz 3 ist es den Tierhalter*innen zum Schutz von Weidetieren oder Gehegewild selbst

gestattet einen Wolf zu vergrämen, der sich einem im Sinne der Anlage 1 der Verordnung zumut-

bar geschützten Tier nähert. Auch hier muss aber die Befähigung der betreffenden Person ge-

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript502.pdf

währleistet werden. Daher sollte in der Verordnung ergänzt werden, dass die die Tiere betreuende Person einen Sachkundenachweis für Vergrämungstechniken vorweisen muss. Es sollte erwogen werden, einen solchen Sachkundenachweis für Schafhalter*innen in "Wolfsgebieten" verbindlich einzuführen. Es muss sichergestellt werden, dass die Vergrämung zu keiner Fehlkonditio-

nierung führt und kein bleibender Schaden beim Wolf verursacht wird. Weiterhin muss konkreti-

siert werden, ob diese Regelung z.B. auch für einen Wolf gilt, der nachts uninteressiert an einer

Weide vorbeiläuft.

Zu § 4 – Entnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen

Der § 4 Absatz 1 muss geändert werden in "Die Entnahme eines Wolfes im Interesse der Gesund-

heit des Menschen kann auf Antrag als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bun-

desnaturschutzgesetzes zugelassen werden, wenn...". Auch § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG, der als

Grundlage aufgeführt wird, enthält lediglich eine "Kann"-Regelung. Im Einklang mit dem

BNatSchG muss es daher auch hier "kann ... zugelassen werden" heißen. Eine "Muss"-Regelung

ohne jegliches Ermessen lehnen wir ab.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 1: Die Formulierung, dass ein Tier getötet werden darf, wenn es sich

gegenüber einem Menschen aggressiv gezeigt hat, ist nicht ansatzweise bestimmt genug. Mit der

Formulierung wird die Tötung eines dem Artenschutzrecht unterliegenden Tieres legitimiert. Es

muss daher zweifelsfrei oder jedenfalls auslegungsfähig feststehen, wann der entsprechende

Ausnahmetatbestand vorliegt. Für die Formulierung "sich aggressiv gezeigt" gibt es keine ver-

wendbaren Definitionen. Solche wären außerdem den juristisch nicht gebildeten Adressat*innen

der Verordnung ohnehin nicht geläufig. Auch eine Auslegung ist nach herkömmlichen Methoden

nicht möglich, sodass die Formulierung gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrund-

satz verstößt. Dass dieser Bestimmtheitsgrundsatz auch im Artenschutzrecht eingehalten werden

muss, wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass Verstöße gegen das Artenschutzrecht mit Ord-

nungswidrigkeiten behaftet sind. Zu den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz und des-

sen verfassungsrechtliche Verankerung siehe Urteil des BVerfG vom 14.1.2020 "Kopftuch III,2 BvR

1333/17, Rz. 85".

Die Formulierung in § 4 Absatz 1 Nummer 1, dass die Aggression des Wolfs unprovoziert erfolgt

sein muss, damit der Ausnahmetatbestand eintritt, ist ebenfalls deutlich zu unbestimmt. Hinzu

kommt, dass keinerlei Möglichkeit besteht, tatsächlich festzustellen, ob eine Provokation vorgele-

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR | Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 | Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9 | E-Mail: info@labuen.de

gen hat oder nicht. Jemand, der einen Wolf auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung tötet, wird sich im Nachhinein immer auf diesen Tatbestand berufen können, ohne dass irgendeine Möglichkeit der nachträglichen Kontrolle besteht. Damit wird der missbräuchlichen Anwendung einer Tötungserlaubnis der Boden bereitet. Das europäische fundierte Artenschutzrecht muss in den Mitgliedsländern wirkungsvoll umgesetzt werden. Ein Tatbestand, der die Umgehung des Artenschutzrechts in einer Weise zulässt, wie sie hier im Entwurf formuliert ist, entspricht nicht den unionsrechtlichen Anforderungen.

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 geht aus der Verordnung und der Begründung ebenfalls nicht hervor, ab wann ein Verfolgen vorliegt. Ein Verfolgen wird regelmäßig nicht der Fall sein, wenn ein Wolf z.B. zufällig wenige Meter in eine ähnliche Richtung läuft. Daher fordern wir, dass der Begriff der Verfolgung näher definiert wird.

Aus § 4 Absatz 1 Nummer 2 geht nicht deutlich genug hervor, wer die Vergrämung vornimmt und wer diese neutral und fachkundig dokumentiert. Dies muss in der Verordnung ergänzt werden.

Die Formulierung, dass eine Vergrämung erfolglos geblieben sein muss, ist zu unbestimmt, da nicht benannt wird und auch nicht auslegungsfähig ermittelt werden kann, ab wann eine Vergrämung erfolglos ist.

Zudem kritisieren wir, dass, wie in § 4 Absatz 2 beschrieben, eine ausnahmslose Identifizierung des Wolfs durch vorherigen Lebendfang und genetische Identifizierung nicht erforderlich ist. Wie in der Begründung zu § 4 Absatz 2 angegeben, soll es ausreichen, soweit der auffällig gewordene Wolf nicht aufgrund besonderer äußerer Merkmale in der Landschaft eindeutig erkannt und von anderen Wolfsindividuen unterschieden werden kann, dass zu seiner Entnahme eine Anknüpfung über die enge zeitliche und räumliche Nähe zu den bisherigen Vorfällen möglich ist. Dieses Vorgehen ist nicht zuletzt europarechtlich hoch problematisch. Auch § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG regelt, dass Ausnahmen stets nur für einen Einzelfall erteilt werden dürfen. Die hier vorgesehene Regelung, ist damit bereits nach höherrangigem deutschem Recht unzulässig. Art. 16 Absatz 1 lit. e der FFH-Richtlinie lässt Ausnahmen für mehrere Tiere nur in einem sehr engen Rahmen zu. Allerdings kommt diese Ausnahmemöglichkeit nicht aus den in lit. a-d genannten Gründen zur Anwendung. Dies hat der EuGH in Rn. 36 seines Urteils C-674/14 vom 10.10.2019 klargestellt. So wird die öffentliche Sicherheit in der FFH-RL unter lit. c genannt und kann damit kein zulässiger Grund für eine Ausnahme nach lit. e. Ferner wurde die Ausnahmemöglichkeit nach lit. e nicht unmittelbar in deutsches Recht umgesetzt. Damit bleibt festzustellen, dass die geplante Regelung,

Ausnahmegenehmigungen auf mehrere Tiere zu erstrecken, auch europarechtlich unzulässig ist

und daher nicht Gegenstand der Nds. WolfsVO sein kann.

Zudem finden sich weder in der Verordnung noch der Begründung Anhaltspunkte, wann ein enger

räumlicher und zeitlicher Zusammenhang gegeben ist und v.a. wann dies nicht mehr der Fall ist.

Dieser Zusammenhang muss mit ausführlichen Angaben in der Begründung dargelegt werden.

Weiterhin ist eine zeitliche Konkretisierung (in Tagen oder Wochen) erforderlich, in der abgewar-

tet werden muss und die darauf hinweist, dass auch tatsächlich das auffällige Tier entnommen

wurde.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 3: Die Formulierung, dass eine Tötung zulässig ist, wenn sich durch die

örtlichen Gegebenheiten die Gefahr für eine Annäherung an Menschen auf unter 30 m deutlich

erhöht, ist zu unbestimmt, um eine Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot zuzu-

lassen. Außerdem besteht im Zusammenhang mit einer Annäherung an ein zu Wohnzwecken ge-

nutztes Gebäude nahezu immer die Möglichkeit, als Alternative zu einer Tötung aufgrund einer

vermuteten Gefährdung durch einen Wolf das Haus zu betreten, die Tür zu schließen und sodann

die Fachkräfte anzurufen. Dass stattdessen eine Tötung schneller und sicherer sein soll (die ge-

fährdeten Personen müssten dann ja entsprechende Tötungsinstrumente bei sich tragen), ist

mehr als unwahrscheinlich. Der Ausnahmetatbestand ist daher wegen Vorhandenseins einer Al-

ternative unzulässig.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 4: Die Formulierung, dass sich durch die Tötung eines Haustieres im um-

friedeten Bereich eines Wohngrundstücks die Gefahr für Menschen deutlich erhöhen muss, ist zu

unbestimmt, da sie weder allgemein nach dem Adressat*innenhorizont der Verordnung noch

nach juristischen Auslegungsmethoden bestimmen lässt.

Die in § 4 Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit zur sukzessiven Entnahme weiterer Tiere ohne jegli-

che Individualiserung wird von uns aus den oben dargelegten Gründen entschieden abgelehnt.

Dies ist mit europäischem Recht nicht zu vereinbaren.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass sich der Erhaltungszustand des Wolfes nicht verschlech-

tern darf. Eine sukzessive Entnahme weiterer Individuen ist demnach europarechtlich unzulässig

(s. o.). Sollte tatsächlich an diesem europarechtswidrigen Vorgehen festgehalten werden, müsste

vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit Blick auf den Erhaltungszustand stets eine

worst-case-Betrachtung, d.h. Entnahme des ganzen Rudels, betrachtet werden. Wird lediglich die

Entnahme eines Tieres geprüft, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Falle der

Entnahme weiterer Individuen nicht ausgeschlossen werden und ist damit unzulässig. Eine ent-

sprechende Erläuterung ist in der Begründung zu ergänzen.

Zudem fehlt uns bei der Entnahme weiterer Tiere die Begründung für dieses Vorgehen, insbeson-

dere, da hierdurch die fälschliche Entnahme/Tötung eines vorherigen Individuums zugestanden

wird.

Weiterhin fehlt in § 4 Absatz 1 und 2 jeglicher Hinweis darauf, dass sich der Erhaltungszustand der

Population nicht verschlechtern darf. Es muss ergänzt werden, dass eine Ausnahmegenehmigung

zu versagen ist, sofern eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht ausgeschlossen wer-

den kann. Anderenfalls wird suggeriert, dass allein die in Absatz 1 genannten Parameter maßgeb-

lich wären.

Gemäß § 4 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs soll die Tötung von Welpen zulässig sein, wenn

beide Elterntiere getötet worden sind. Da von Wolfswelpen keine Gefahr ausgeht, kann die Tö-

tung nach keinem Gesichtspunkt durch einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand ge-

rechtfertigt werden. Hier ist eine Prüfung zu erfolgen, ob in einem solchen Fall die Welpen durch

eine geeignete Einrichtung aufgezogen werden können. Eine Gleichstellung der Entnahme mit

adulten Tieren sollte ausgeschlossen werden.

Zu § 5 – Entnahme zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden

Der § 5 Absatz 1 muss geändert werden in "Die Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster

wirtschaftlicher Schäden kann auf Antrag als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des

Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen werden, wenn..." (s. Anmerkungen § 4 Absatz 1).

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme soll nach § 5 Absatz das mindestens zweimalige

Überwinden von zumutbaren, ordnungsgemäß errichteten und funktionstüchtig betriebenen

wolfsabweisenden Schutzmaßnahmen und das Reißen/Verletzen von Weidetieren und Gehege-

wild sein. Aus unserer Sicht ist der fachliche Hintergrund für die Entnahme eines Wolfes, der eine

zumutbare Schutzmaßnahme, die ordnungsgemäß errichtet und funktionstüchtig betrieben wur-

de, zweimal überwindet, nicht ausreichend. Die Weidesituationen sind für jede Weidefläche sehr

individuell, so dass nicht grundsätzlich einfach davon ausgegangen werden kann, dass der Wolf

sein Verhalten ohne menschlichen Eingriff voraussichtlich in gleicher Weise fortsetzen wird. Dies

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR | Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 | Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9 | E-Mail: info@labuen.de

gilt es fachkundig festzustellen, was eine lückenlose und fachkundige Überprüfung und nachvoll-

ziehbare Protokollierung durch professionelles Fachpersonal vorrausetzt.

In der Begründung zu § 5 Absatz 1 ist aufgeführt, dass es unerheblich sei, innerhalb welchen Zeit-

raumes von einem Wolf Weidetiere und Gehegewild gerissen werden. Weiterhin soll davon aus-

zugehen sein, dass wenn der Wolf gelernt hat, bestimmte Herdenschutzmaßnahmen zu überwin-

den, dieses Wissen beibehalten und an seine Nachfahren weitergegeben wird. In diesem Zusam-

menhang fordern wir entsprechende Herdenschutzmaßnahmen, die es dem Wolf erschweren,

diese Schutzmaßnahmen zu überwinden und verhindern, dass Weidetiere und Gehegewild geris-

sen werden. Dementsprechend kann dann auch dieses Wissen (dass Schutzzäune nicht überwun-

den werden können) an die Nachkommen weiteregegeben werden. Zudem müssen Vorfälle nach

1-2 Jahre verjähren können, da es sich innerhalb von 5 Jahren um andere Individuen handeln

kann, die Tiere reißen. Dies muss ausführlich dokumentiert werden.

Zu Buchstabe B. "Gehegewild und Kameliden" Absatz 1 Nummer 2 der Anlage 1 muss es eine lü-

ckenlose, fachkundige Überprüfung und nachvollziehbare Protokollierung geben. Das muss dem-

entsprechend in der Verordnung zu § 5 Absatz 1 der Verordnung ergänzt werden.

Dass Pferde und Rinder grundsätzlich als wehrhaft gelten, wie in der Anlage 1 zu Buchstabe C.

"Pferde und Rinder" zu § 5 Absatz 1 der Verordnung beschrieben wird, schätzen wir als nicht kor-

rekt ein. Es werden keinerlei Unterschiede zu Rassen, Sozialisation etc. gemacht, die aber wesent-

lich sind für eine mögliche Wehrhaftigkeit. Daher fordern wir entsprechende Schutzmaßnahmen.

In § 5 Absatz 2 der Verordnung und in der Begründung muss näher konkretisiert werden, was

gemeint ist, wenn der bereits eingetretene oder drohende Schaden mehr als nur geringfügig und

damit von einigem Gewicht ist. Die gewählte Wortwahl erachten wir als ungünstig und missver-

ständlich.

Zu § 5 Absatz 3 der Verordnung weisen wir auch hier noch einmal darauf hin, dass wie zu § 4 der

Verordnung angemerkt, die Entnahme zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden auf

Grundlage des Art. 16 Absatz 1 lit. b FFH-RL möglich ist. Damit darf sich eine Ausnahmegenehmi-

gung auch in diesem Fall nur auf ein einzelnes Tier erstrecken (s. dazu unsere Erläuterungen zu §

4). Auch hier weisen wir mit Blick auf den Erhaltungszustand darauf hin, dass, sollte tatsächlich an

dieser europarechtswidrigen Praxis festgehalten werden, die Auswirkungen als worst-case, d.h.

Entnahme des ganzen Rudels bzw. mehrerer Individuen, betrachtet werden müssen. Auch ist zu

ergänzen, dass wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht ausgeschlossen werden

kann, die Ausnahmegenehmigung zu versagen ist.

In § 5 Absatz 4 ist zu ergänzen, dass eine Beantragung für die Entnahme des Wolfes nur dann be-

rechtigt ist, wenn Tiere einer Herde durch den Wolf verletzt oder getötet wurden. Ein insoweit

folgenloser Ausbruch stellt keinen hinreichenden Grund für eine Entnahme dar. Zudem ist eine

wie in der Begründung angegebene systematisch angewandte Jagdtechnik, die auf einer Weide

gehaltene Tiere derart aufbringt, dass diese bei der Flucht eine bestehende Umzäunung in Panik

niedertrampeln, kaum beweisbar und kann schnell als Mittel zum Zweck missbraucht werden.

Wie diese Jagdtechnik nachgewiesen wird, sollte ebenfalls in der Begründung mit angeben wer-

den. Aus unserer Sicht ist auch hier der fachliche Hintergrund, für die Entnahme eines Wolfes

nicht plausibel und muss durch entsprechendes Personal fachkundig festgestellt und protokolliert

werden.

Zu § 6 – Entnahme aus sonstigen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

Der § 6 Absatz 1 muss geändert werden in "Eine Entnahme aus sonstigen zwingenden Gründen

des überwiegenden öffentlichen Interesses kann auf Antrag als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz

1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen werden, 1. wenn..." (s. Anmerkungen zu

§§ 4 und 5).

In § 6 Absatz 1 sollte "Insbesondere" gestrichen werden. Die Ausnahmemöglichkeiten des § 45

Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG bestehen nach wie vor, so dass es hier keiner offenen Rege-

lung bedarf.

In § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 muss genauer definiert werden, was "zumutbare ordnungsgemäß

errichtete" und "funktionstüchtig betriebene wolfsabweisende" Schutzmaßnahmen sind. Es muss

vermieden werden, dass der Begriff "zumutbar" individuell ausgelegt werden kann.

In der Begründung zu § 6 Absatz 1 wird erläutert, dass eine Ausnahme nach § 44 BNatSchG vor-

liegt, wenn ein Wolf auf einem Hochwasser dienenden Deich, auf welchem die Schafhaltung für

die Deichsicherheit von erheblicher Bedeutung ist, zumutbare wolfsabweisende Schutzmaßnah-

men mindestens zweimalig überwunden und Schafe gerissen oder verletzt hat. Laut Anlage 1

Buchstabe A. Nummer V "Definition des zumutbaren wolfsabweisenden Schutzes bei der Schaf-

haltung auf Deichen" müssen Zäune nach guter fachlicher Praxis nicht wolfsabweisend sein. Nach

dieser Definition könnte somit jeder Wolf, der zweimal Tiere reißt, geschossen werden, obwohl

keine wolfsabweisende Sicherung stattfand. Dies genügt nicht zum Schutz vor Wölfen und ist tier-

schutzrelevant. Den Wölfen wird so die Beute (Schafe auf den Deichen) leicht gemacht. Wir for-

dern, dass ein Schutz der Schafe vor Wölfen gewährleistet werden muss; einhergehend mit einem

wolfsabweisenden Zaun am Deich oder entsprechenden Maßnahmen für Deichschäfereien, die

die zu leistende Mehrarbeit auffangen müssen. Dies muss dementsprechend aus der Verordnung

zu § 6 Absatz 2 Nummer 1 hervorgehen.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 in der Anlage 1 Buchstabe A. Nummer I "Definition zumutbarer wolfs-

abweisender Schutzmaßnahmen bei Koppelhaltung für Schafe und Ziegen" in Absatz 1 Nummer

2.2 weisen wir darauf hin, dass die Nutzung von Stacheldraht nicht mehr zeitgemäß ist. Im Fol-

genden wird an der Zaunoberseite richtigerweise eine stromführende Litze gefordert. Das sollte

mit Stacheldraht in der Nähe aber vermieden werden, da die Gefahr des Verfangens im Stachel-

draht zu hoch ist. Der Absatz 1 Nummer 3 der Anlage 1 Buchstabe A. Nummer I "Definition zu-

mutbarer wolfsabweisender Schutzmaßnahmen bei Koppelhaltung für Schafe und Ziegen" setzt

eine lückenlose, fachkundige Überprüfung und nachvollziehbare Protokollierung voraus und muss

dementsprechend in Anhang 1 der Verordnung ergänzt werden.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 muss in der Anlage 1 Buchstabe A. Nummer II "Definition des zumutba-

ren wolfsabweisenden Schutzes bei Koppelhaltung und Wanderschafhaltung mit Herdenschutz-

hunden" in Absatz 1 Nummer 2 ergänzt werden, dass eine Voraussetzung für einen wolfsabwei-

senden Schutz auch ein elektrisch geladenes Netzgeflecht oder ein Litzenzaun mit mindestens

1 Joule notwendig ist.

Bei Wolfsrissen kommt es immer wieder vor, dass Akkus nicht ausreichend geladen, Netze nicht

fest gespannt sind oder Strom an zu hohe Gräser abgeben. Viele Risse, die trotz wolfsabweisender

Zäunung geschehen, sind leicht nachvollziehbar auf technische Mängel beim Wolfsschutz und auf

Nachlässigkeit der Tierhalter*innen zurückzuführen und eben nicht dem Wolf "anzulasten". Daher

ist aus unserer Sicht vor einer Entnahme nach mehrmaligen Wolfsrissen die glaubhafte Dokumen-

tation über die Stromstärke am Zaun zum Zeitpunkt des Risses, ebenso wie die fachgerechte Auf-

stellung der Netze erforderlich. Ebenfalls müssen Zaunkontrollen einschließlich Stromstärke bei

Verwendung von Fördergeldern von den Tierhalter*innen selbst dokumentiert werden. Ergän-

zend bedarf es einer Verpflichtung, dass im Bereich der Tierhaltung eine Kontakttelefonnummer

auffindbar ist. Für einen wolfsabweisenden Schutz sollten zudem mindestens zwei Herdenschutz-

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR | Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 | Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9 | E-Mail: info@labuen.de

hunde auf 100 Tiere eingesetzt werden. Entsprechend der Größe der Herde und der Beschaffen-

heit des Geländes muss die Anzahl der Herdenschutzhunde angepasst werden. Dies muss dem-

entsprechend aus der Begründung und Definition hervorgehen.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung ist in der Anlage 1 Buchstabe A. Nummer IV "Definiti-

on des zumutbaren wolfsabweisenden Schutzes bei der Wanderschafhaltung" in Absatz 1 Num-

mer 1.1 die baubedingte Höhe von 105 cm auf 120 cm zu korrigieren. Diese Forderung geben wir

jedoch nicht im Namen des NABU Niedersachsen ab.

Zu § 7 – Antragsverfahren

Die Beurteilung einer möglichen Auswirkung auf den Erhaltungszustand bei Erteilung einer Aus-

nahme nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG soll auf Grundlage einer Stellungnahme der obersten

Naturschutzbehörde erfolgen. Wir merken an, dass nicht erkennbar ist, inwiefern eine Stellung-

nahme der obersten Naturschutzbehörde einer Verschlechterung des Erhaltungszustands vorbeu-

gen soll. Wir erachten es als dringend erforderlich, dass die oberste Naturschutzbehörde eine

öffentlich zugängliche Übersicht über alle gewährten und aus Gründen einer Gefährdung des Er-

haltungszustands verwehrten Ausnahmegenehmigungen auf Landkreisebene anlegt und diese

stets in ihre Stellungnahme zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einbe-

zieht. Nur so ist eine Gesamtbetrachtung möglich und auch von der interessierten Öffentlichkeit

nachvollziehbar. Entsprechend muss dies in der Verordnung festgeschrieben werden.

Zu § 8 – Geeignete Personen

In § 8 Absatz 1 muss ergänzt werden, dass eine Wolfsentnahme ausschließlich von Berufsjä-

ger*innen oder Beamt*innen vorgenommen werden darf, welche genaue Kenntnis über das je-

weilige Wolfsterritorium- und rudel besitzen und idealerweise Kenntnis über die einzelnen (adul-

ten) Tiere aufweisen.

Zu § 9 – Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe

In § 9 Absatz 1 der Verordnung muss ergänzt werden, dass bei der Entnahme von verletzten Wöl-

fen durch Verkehrsunfälle die Einschätzung der jagdausübungsberechtigten Peron als auch der

Verkehrsunfall dokumentiert wird.

Zu § 10 - Informationspflichten

Für eine Transparenz sollten Kommunen und Polizei in jedem Fall benachrichtigt werden, wenn

ein Wolf mit problematischen Verhalten in der Region unterwegs ist. Darüber hinaus sollten auch

die Landnutzungsverbände und die anerkannten Naturschutzverbände informiert werden, da

diese in besonderem Maße in der Region aktiv und möglicherweise auch betroffen sind.

Fazit

Gegen den Erlass einer Wolfsverordnung an sich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Er-

hebliche Bedenken haben wir jedoch, wie oben dargelegt, hinsichtlich der Europarechtskonformi-

tät und Umsetzbarkeit der geplanten Regelungen. Hier bedarf es umfangreicher Nachbesserun-

gen.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Günther

LabüN GbR